



BESCHLUSSVORLAGE

VORL.NR. 411/19

Federführung:

FB Finanzen
Eigenbetrieb Tourismus & Events Ludwigsburg
FB Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeitung:

Dieterich, Roland

Datum:

04.11.2019

Beratungsfolge

Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung
Gemeinderat

Sitzungsdatum

26.11.2019
03.12.2019

Sitzungsart

ÖFFENTLICH
ÖFFENTLICH

Betreff: Sozialstände auf dem Weihnachtsmarkt von der Gestattungsgebühr befreien

Bezug SEK: Nicht in den Masterplänen verankert

Bezug: CDU-Antrag 386/19

Anlagen: --

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ludwigsburg (Vorlage 024/18) wird insoweit geändert, dass alle sozialen Einrichtungen auf dem Barock Weihnachtsmarkt, die wegen ihres sozialen Charakters keine Marktstandsentgelte bezahlen müssen, von der Gestattungsgebühr nach § 12 Gaststättengesetz (GastG) befreit sind.

Sachverhalt/Begründung:**Wortlaut des CDU-Antrags:**

Verkaufsstände für soziale Einrichtungen auf dem Barock Weihnachtsmarkt müssen seit dem 01.04.2018 aufgrund der (Verwaltungs-)Gebührensatzung der Stadt Ludwigsburg eine Gestattungsgebühr von 30 EUR für den ersten Tag und 5 EUR für jeden weiteren Tag bezahlen, wenn sie Alkohol ausschenken. KITAS, Schulen und Feuerwehr sind von dieser Gebühr befreit. Vor dem 01.04.2018 waren auch alle anderen Sozialstände von dieser Gebühr befreit. Wir wollen die Rechtslage vor dem 01.04.2018 wiederherstellen...

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gebühr beruht auf Nr. 32.1.7 des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ludwigsburg. Der Gebührenrahmen beträgt 30 bis 300 EUR.

Die der Gebühr zu Grunde liegende Tätigkeit des Fachbereichs Sicherheit und Ordnung hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Gaststättengesetz (GastG): „Aus besonderem Anlaß kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden.“ Nach dieser Vorschrift wird also eine Gestattung benötigt, wenn im Rahmen eines besonderen Anlasses – beispielsweise einem Vereinsfest oder einem Dorffest oder wie hier des Barock Weihnachtsmarktes – vorübergehend ein Alkoholausschank stattfinden soll.

Eine Gestattung benötigt derjenige, welcher einen Ausschank alkoholischer Getränke anlässlich eines besonderen, vorübergehenden Anlasses betreiben will. Wer „nur“ alkoholfreie Getränke oder Essen ausgeben möchte, benötigt keine Gestattung nach § 12 GastG.

Im Jahr 2018 wurden in 260 Fällen Gebührenbescheide nach § 12 GastG in Höhe von 30 EUR veranlagt. Davon sind in 28 Fällen Gestattungen nach § 12 GastG an soziale Einrichtungen auf dem Barock Weihnachtsmarkt ergangen.

Kindertagesstätten, Schulen und die Feuerwehr sind von der Gebühr befreit, wenn die Stadt Ludwigsburg selber Veranstalter ist. Auf Grund der „Rahmenrichtlinien zu den internen Leistungsverrechnungen“ (Entscheidung des Oberbürgermeisters vom 18.01.2018) werden die Leistungen des Ordnungswesens an andere städtische Bereiche intern, im Haushalt und in der Buchhaltung nicht verrechnet. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Gestattung an juristische Personen, wie z.B. Schulfördervereine, erteilt wird.

Weiteres Vorgehen:

In der anstehenden Änderung der Verwaltungsgebührensatzung zum 1.1.2020 ist vorgesehen einen neuen Gebührentatbestand einzufügen, der wie folgt lautet:

32.1.7a	Gestattung nach § 12 GastG für soziale Einrichtungen auf dem Barock Weihnachtsmarkt die wegen ihres sozialen Charakters keine Marktstandsentgelte bezahlen müssen.	0,00
---------	--	------

Unterschriften:

Harald Kistler

Heinz Mayer

Mario Kreh

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	Gesamtkosten Maßnahme/Projekt:		EUR
Ebene: Haushaltsplan				
Teilhaushalt		Produktgruppe		
ErgHH: Ertrags-/Aufwandsart				
FinHH: Ein-/Auszahlungsart				
Investitionsmaßnahmen				
Deckung		<input type="checkbox"/> Ja		
		<input type="checkbox"/> Nein, Deckung durch		
Ebene: Kontierung (intern)				
Konsumtiv			Investiv	
Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag

Verteiler:

20, 32, TELB



LUDWIGSBURG

NOTIZEN